

Spanien

1. IPR

Das spanische Recht knüpft grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an, bei Mehrstaaten wird zunächst an internationale Abkommen abgestellt, greifen diese nicht, wird auf die effektive bzw. die letzte erworbene Staatsangehörigkeit abgestellt. Ist eine der Staatsangehörigkeiten die spanische, so setzt sich diese durch, Art. 9 Codigo Civil (CC).

Die Zuordnung von Personen zu einer spanischen Teilrechtsordnung ist in Art. 13 f. CC geregelt und richtet sich nach der Abstammung. Die entsprechenden Regelungen sind einheitlich für den gesamten Nachlass maßgeblich. Für einen deutschen Staatsangehörigen richtet sich daher das Erbstatut in allen Fällen nach deutschem Recht.

Beim Güterrecht ist zunächst auf das gemeinsame Heimatrecht abzustellen, ansonsten auf die Rechtswahl, wobei die Rechtswahlmöglichkeiten beschränkt sind, Art. 9 CC.

2. Erbrecht

Das spanische Erbrecht weist die Besonderheit auf, dass es verschiedene Rechtsordnungen in den Provinzen gibt. Neben dem allgemeingültigen Codigo Civil, der in ganz Spanien gilt, gibt es noch sechs weitere Rechtsordnungen, die sogenannte Foralrechte beinhalten¹. In diesen Rechtsordnungen ist auch das Erbrecht geregelt. Teilweise stützt sich dieses Recht sogar noch auf örtliches Gewohnheitsrecht, wobei gleichzeitig fraglich ist, ob diese Rechte mit der spanischen Verfassung in Einklang stehen². Bei der folgenden Darstellung erfolgt eine Beschränkung auf den allgemeingültigen Codigo Civil.³

a. Gesetzliche Erbfolge

Maßgeblich für die Erbfolge ist der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

- Erben der ersten Ordnung sind die Kinder und ihre Abkömmlinge. Den ehelichen Kindern sind die nichtehelichen Kinder gleichgestellt, Art. 108 CC.
- Erben der zweiten Ordnung die Eltern und ihre Voreltern.
- Erben der dritten Ordnung ist der Ehegatte, Geschwister und deren Abkömmlinge
- Erben der vierten Ordnung sind die sonstigen Seitenverwandten.

Kinder des Erblassers und ihre Abkömmlinge erben zu gleichen Teilen, wobei vorverstorbene Kinder durch ihre Kinder ersetzt werden, Art. 930, 931 CC. Fehlen Erben der ersten Ordnung, so erben die Eltern und ihre Voreltern, Art. 935 CC. Hierbei verdrängen die Eltern gradentfernere Großeltern. Sind beide Elternteile vorverstorben, so erfolgt eine hälftige Teilung des Nachlasses in eine väterliche und eine mütterliche Linie, wobei eine Repräsentation Vorverstorbenen durch ihre Abkömmlinge nicht stattfindet, Art. 940 CC, 925 f. CC.

¹ Foralrechte gibt es in Aragon, auf den Balearen, in Teilen des Baskenlandes, Galizien, Katalonien und Navarra. In Asturien und Murcia gibt es örtliches Gewohnheitsrecht. Nähere Erläuterungen zu den Foralrechten finden sich bei Löber/Huzel in Süß, Erbrecht in Europa, Spanien, Rn. 96 ff. und ausführlich bei Hierneis in: Ferid/Firsching, Band VII, Spanien, Stand 31. 1.2004,

² Vgl. Hierneis, Grundzüge, Rn. 17

³ Texte zu den Landesrechten und aktuelle Entwicklungen findet man auch unter www.hierneis.de

Der Ehegatte erbt nur dann, wenn es keine Angehörigen erster und zweiter Ordnung gibt. Er erbt dann neben den nahen Seitenverwandten, Art. 943 CC. Geschwister des Erblassers und Neffen und Nichten erben vor Onkeln und Tanten, vorverstorbene Geschwister werden durch ihre Kinder repräsentiert, soweit noch andere Geschwister vorhanden sind. Angehörige der Seitenlinie gleichen Grades erben zu gleichen Teilen.

Ansonsten erbt der Ehegatte neben den Erben der 1. und 2. Ordnung einen Nießbrauch an einem Nachlassanteil. Die Höhe des Anteils hängt von den weiteren Erben ab. So erbt der Ehegatte neben Abkömmlingen den Nießbrauch an 1/3 des Nachlasses, neben Eltern und Großeltern an 1/2 des Nachlasses, Art. 834, 837, 838 CC.

b. Testamente

Die Testierfähigkeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres, Art. 663 CC, unterliegt dann allerdings noch Beschränkungen, insbesondere in der Form. Ansonsten besteht volle Testierfähigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Erbvertrag und gemeinsames Testament sind in Spanien unzulässig, eine Umgehung ist für Spanier nicht möglich, Art. 669 CC.⁴ Kritisch sind gemeinsame Testamente auch bei gemischt-nationalen Ehen. In einigen Foralrechten sind dagegen gemeinschaftliche Testamente (Aragon, Navarra) und Erbverträge erlaubt (Aragon, Balearen, Katalonien, Navarra).⁵

Formal lassen sich Testamente in verschiedener Form errichten, wobei die Foralrechte eine Vielzahl von weiteren Formen kennen. Im Ausland errichtete Testamente richten sich regelmäßig nach dem Ortsrecht. Ansonsten sind zulässig:

1. das eigenhändige Testament, das nur ein volljähriger Erblasser errichten kann und das eigenhändig geschrieben und unterschrieben sowie mit dem Datum versehen sein muss, Art. 688 CC.
2. das offene Testament, das vor einem Notar⁶ errichtet wird. In diesem Termin schreibt der Notar das Testament nieder, die Niederschrift wird verlesen, genehmigt und von dem Erblasser und dem Notar unterzeichnet. Die Geschäftsfähigkeit ist zu prüfen und in der Urkunde zu vermerken, Art. 694 ff. CC.
3. Beim verschlossene Testament kann dieses vom Erblasser selbst oder einem anderen geschrieben werden. Schreibt er es selbst, muss er die Blätter paraphieren und das Testament unterschreiben. Schreibt es ein anderer, so muss der Erblasser seine Unterschrift auf alle Blätter und an das Ende der Urkunde setzen. Anschließend wird die Urkunde in einen Umschlag gegeben und gesiegelt. Anschließend muss der Erblasser vor dem Notar erklären, dass der Umschlag sein Testament enthält und wer den Text geschrieben hat, Art. 706, 707 CC.

Das spanische Recht lässt die Vor- und Nacherbschaft zu, Vermächtnisse, Auflagen und Teilungsanordnungen, wobei in den Einzelheiten gewisse Abweichungen vom deutschen Recht bestehen, Art. 763 ff. Ansonsten ist die Erbfolge Gesamtrechtsnachfolge, Art. 657, 661 CC, bei der Erbeinsetzung ist der Erblasser auf die freie Quote beschränkt.

Testamente werden in Spanien beim zentralen Testamentsregister eingetragen.

⁴ In Deutschland errichtete Erbverträge sollen aus spanischer Sicht wirksam sein, vgl. Lüber/Huzel, Rn. 60

⁵ Gleichwohl ist Vorsicht geboten, weil Art. 663 CC vorgehen kann.

⁶ Früher mussten noch 3 Zeugen anwesend sei. Dieses Erfordernis ist seit 1991 entfallen. Vgl. hierzu auch Lüber/Huzel, Rn. 50

c. Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht ist ein Noterbrecht, Art. 806 CC. Pflichtteilsberechtigte sind die Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern und Voreltern, die Eltern und Voreltern gegenüber ihren Kindern und Abkömmlingen, außerdem auch der überlebende Ehegatte, Art. 807. Sind Kinder vorhanden, so sind 2/3 des Nachlasses nicht mehr verfügbar, bei Eltern beträgt dieser Anteil 1/2, Art. 809 f. CC. Der Ehegatte hat einen Pflichtteil als Nießbrauch, Art. 834 f. CC. Gegenüber Kindern und deren Abkömmlingen beträgt er 1/3, gegenüber Eltern 1/2, gegenüber sonstigen Erben 2/3 des Nachlasses. Er erhält darüber hinaus als Voraus Kleidung, Mobiliar und bewegliche Gegenstände des Hausrates, wobei Schmuck, künstlerische und andere Gegenstände von außergewöhnlichem Wert hiervon ausgenommen sind.

3. Güterrecht

Beim Güterrecht spielen ebenso die Fomalrechte eine erhebliche Rolle, die auch hier sehr unterschiedlich gestaltet sind. Der gesetzliche Güterstand nach dem Código Civil ist die Errungenschaftsgemeinschaft, Art. 1316 CC. Sie endet mit dem Tod des Ehegatten und muss dann liquidiert werden. Das Gesamtgut besteht aus dem Arbeitslohn und dem Gewerbeertrag der Ehegatten einschließlich der während der Ehe anfallenden Erträge sowie die Erträge aus dem Gesamtgut. Hiervon steht jedem Ehegatten die Hälfte zu. Nur die andere Hälfte und das Sondergut des verstorbenen Ehegatten fallen in den Nachlass und können damit auch Gegenstand des Erbgangs werden. Der gesetzliche Güterstand kann geändert werden, eine solche Änderung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4. Besonderheiten

Als Besonderheit gibt es im spanischen Recht noch das Rechtsstatut der Aufbesserung nach Art. 823 CC. Vater oder Mutter können zugunsten eines oder mehrerer ihrer Kinder oder Abkömmlinge über eines der beiden Drittel verfügen, die den Pflichtteil der Kinder ausmachen. Welches ihrer Kinder sie begünstigen liegt hierbei bei ihnen, sie sind hierbei völlig frei. Dies kann auch schon unter Lebenden erfolgen.

Die Erbschaft muss ausdrücklich angenommen werden. Gehört Grundbesitz zum Nachlass, muss die Annahmeerklärung notariell beurkundet werden.

Nachlassvollmachten erlöschen nach spanischem Recht mit dem Tode des Vollmachtgebers. Dem kann entgangen werden, indem in der Vollmacht für diese ausländisches (deutsches) Recht gewählt wird, dass eine Fortgeltung der Vollmacht zulässt.

5. Wichtige Fristen

Das eigenhändige Testament muss binnen 5 Jahren ab dem Tode des Erblassers dem erstinstanzlichen Richter des letzten Wohnsitzes oder des Sterbeortes vorgelegt werden. Ansonsten wird das Testament unwirksam.⁷

⁷ Art. 689 CC, Vgl. auch Löber/Huzel in Süß, Erbrecht in Europa, Spanien, Rn. 50